

## 229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts**

Im Art. 1 des Abkommens vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts ist ausdrücklich bestimmt, daß dieses Abkommen nicht auf Entscheidungen im Konkurs-, Ausgleichsverfahren und im Verfahren zur gerichtlichen Schuldenbereinigung anzuwenden ist. Diese Lücke schließt das vorliegende Insolvenzabkommen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jän-

ner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts (136 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 01 16

**Dr. Hilde Hawlicek**  
Berichterstatter

**Dr. Broesigke**  
Obmann